

Rechtsöffnungsbegehren im zweiten Antrag der Beschwerde nicht beziffert. \n a) Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung kann darin, dass von einer anwaltlich vertretenen Partei bei der Formulierung eines nicht verbesserungsfähigen materiellen, bei Geldzahlung bezifferten und zum Urteil erhebaren Rechtsbegehrens grosse Sorgfalt erwartet werden darf, grundsätzlich keine übertriebene sinnlose Formstrenge erblickt werden, die einem überspitzten Formalismus gleichkäme. Vorbehalten bleiben, zumal bei Laieneingaben, besondere Umstände, aus denen aus der Begründung, allenfalls in Verbindung mit dem angefochtenen Entscheid, ohne weiteres und in eindeutiger Klarheit hervorgeht, welcher Geldbetrag zuzusprechen ist (vgl. BGer 4D_14/2023 vom 15. Mai 2023 E. 3.3 m.H. auf BGE 137 III 617 E. 6.2, BGer 4A_555/2022 vom 11. April 2023 E. 2.7 und BGer 4A_117/2022 vom 8. April 2022 E. 2.1.2). Der Inhalt eines auf Klagegutheissung beschränkten Rechtsmittelbegehrens muss jedoch nicht stets evident sein und Unklarheiten gehen zulasten des Rechtsmittelklägers, der es an der gebotenen Sorgfalt bei der Formulierung des Rechtsbegehrens fehlen liess, wenn sich Zweifel ergeben können, was er genau anstrebt, wenn er lediglich die Gutheissung der Klage beantragt (BGer 4A_555/2022 vom 11. April 2023 E. 2.9). \n b) Das massgebende zweite Beschwerdebegehren auf Erteilung der provisorischen Rechtsöffnung ist unbeziffert (vgl. E. 1 hiuvor). Es betrifft mehrere periodische Forderungen, die ihrerseits mit diversen Gegenleistungen verrechnet sein sollen (Vi-act. I: „unregelmässige, unvollständige Zahlungen der Beklagten von insgesamt Fr. 16'400.00“ sowie Gutschriften aus zwei Untermietverhältnissen und Mahlzeiten). Unter diesen Umständen bestehen im Rechtsmittelverfahren mangels Bezifferung gute Gründe daran zu zweifeln, ob das erstinstanzlich geforderte Rechtsöffnungstotal nach dessen vollständiger Abweisung zweitinstanzlich umfassend gestellt sein soll. Es ist um der Wahrung des förmlichen Anspruchs der Gegenpartei auf rechtliches Gehör (vgl. Brunner, ZZZ 70/2025, S. 116 und 119) nicht überspitzt formalistisch, die Bezifferung des Rechtsöffnungsbegehrens zu verlangen, damit sie die rasche und sichere Übersicht hat, um was es im Rechtsmittelverfahren geht und um richtig reagieren zu können. Dass die mangelnde Bezifferung „selbstredend“ ein Festhalten am erstinstanzlich beantragten Rechtsöffnungstotal impliziere, ist zumindest im vorliegenden Fall keineswegs evident. Denn zur Annahme der Möglichkeit einer Reduktion besteht objektiv angesichts der komplexen Mehrfachbetreuung mit erstinstanzlich bestrittener Vollständigkeit der Verrechnungspositionen (Vi-act. II Rz 16 ff. und BB 12 f.) naheliegender Anlass. Daher kann vom Beschwerdeführer verlangt werden, das zweitinstanzliche Rechtsöffnungsbegehren zu beziffern, auch wenn er von seinen erstinstanzlichen Anträgen nicht abzurücken bereit sein sollte, zumal er inzwischen anwaltlich vertreten ist. \n c) Die Begründung der Beschwerde nimmt abgesehen davon zur Darlegung des Sachverhalts zweimal auf das bezifferte Rechtsöffnungsgesuch Bezug (KG-act. 1 Rz 7 und 10), ohne sich dazu zu äussern, was zweitinstanzlich verlangt wird. Daraus lässt sich nicht ableiten, dass der Beschwerdeführer am erstinstanzlich bezifferten Rechtsöffnungstotal vollumfänglich festhält. Schliesslich hält der Beschwerdeführer selbst in seiner Stellungnahme zur Beschwerdeantwort mit entsprechender Rüge an seinen Anträgen noch ausdrücklich fest (KG-act. 9 S. 2), ohne die fehlende Bezifferung nachzuholen oder als unfreiwilliges Versehen zu entschuldigen. \n 3. Aus diesen Gründen ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. Im Übrigen ist nicht zu beanstanden, dass der Einzelrichter aufgrund fehlender Identität zwischen der in Betreuung gesetzten Forderung und derjenigen, die sich aus dem von der Beschwerdegegnerin unterzeichneten Mietvertrag ergibt, keine Rechtsöffnung erteilte. Der Beschwerdeführer stützt das Total der betriebenen

Forderungen letztlich nicht lediglich auf den Mietvertrag, sondern auf eine eigene, durch die Beschwerdegegnerin nicht anerkannte Forderungsaufstellung ab. Somit lässt sich das Rechtsöffnungstotal nicht ohne weiteres aus dem Mietvertrag ableiten bzw. hinreichend substantiiert einfach ausrechnen (dazu vgl. Vock, KUKO, 3. A. 2025,

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.